



***Vereinbarung über das Verfahren der
gegenseitigen Anerkennung der Zulassung
für Lokomotiven und personenbefördernde
Eisenbahnfahrzeuge***

zwischen

***den nationalen Eisenbahnsicherheits-
behörden Deutschlands und Österreichs***

15. Juli 2013

Diese Vereinbarung regelt - in Fortführung des Dokuments „Memorandum of Understanding on the implementation of approval procedures for rolling stock and cross-acceptance of approval procedures of the competent supervisory authorities“, das zwischen den Verkehrsministern der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und Italiens am 7. Juni 2007 abgeschlossen wurde -, die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als den für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Behörden.

Diese Vereinbarung basiert auf der von der Europäischen Kommission formulierten Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung. Sie orientiert sich an der Richtlinie 2008/57/EG vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Gemeinschaft.

Die Vereinbarung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen. Die Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument bezieht sich auf die Genehmigung zur Inbetriebnahme von konventionellen Diesel- und Elektrolokomotiven, Hochgeschwindigkeits – Diesel- und Elektrolokomotiven, konventionellen Triebwagen und Reisezugwagen und Hochgeschwindigkeits - Triebwagen und Reisezugwagen.

Es gilt für:

- Fahrzeuge, die bereits in Deutschland oder in Österreich in Betrieb sind und die eine Genehmigung in dem anderen Land benötigen
- neue Fahrzeuge, für die in beiden Ländern ein gemeinsames und einheitliches Verfahren eingeführt werden muss
- Fahrzeuge, die bereits in Deutschland und / oder in Österreich in Betrieb sind und eine Genehmigung für eine Umrüstung / Erneuerung in dem jeweils anderen oder in beiden Ländern benötigen

Für den Netzzugang auf deutscher Seite muss das Fahrzeug die Schienennetz - Nutzungsbedingungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers erfüllen. Für den Netzzugang auf österreichischer Seite muss das Fahrzeug die Schienennetz - Nutzungsbedingungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers erfüllen.

2. Vorgehensweise

Die Behörden beider Länder einigen sich auf die Verwendung einer Liste gemeinsamer technischer Anforderungen, genannt "Checkliste", deren Übersicht im Anhang 1 dieser Vereinbarung vorliegt. Diese Checkliste wird in einem gemeinsamen technischen Dokument mit anwendbaren Vorschriften hinterlegt. Die in dem gemeinsamen technischen Dokument genannten Vorschriften entsprechen den geltenden nationalen Bestimmungen.

3. Einteilung in Kategorien

Die technischen Punkte der gemeinsamen Liste wurden folgendermaßen kategorisiert:

Kategorie A: sie umfasst die technischen Bestimmungen, die keiner weiteren Verifizierung für die Zulassung mehr bedürfen, wenn sie bereits von einer der Behörden verifiziert wurden.

Kategorie B: sie umfasst die Bestimmungen, die zurzeit für ein Land spezifisch sind und

- die in die Kategorie A fallen könnten;
- die ergänzende Untersuchungen erforderlich machen, um festzulegen, ob sie vollständig oder teilweise in die Kategorien A oder C fallen;
- die keine wesentlichen und vorgeschriebenen Anforderungen sind, die aber wegen der technischen Eigenschaften der Infrastruktur für die Sicherheit und die Interoperabilität eines Landes relevant sind.

Diese Punkte erfordern eine sorgfältige Prüfung.

Kategorie C: sie umfasst die Bestimmungen, die eindeutig an die technischen Eigenschaften der Infrastruktur des Netzes gebunden sind. Diese Punkte müssen immer auf nationaler Ebene überprüft werden.

4. Relevante Punkte für die gegenseitige Anerkennung (Kategorie A)

- a) Technische Punkte, die Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung sein können, werden durch beide Länder in der Kategorie A registriert. Für diese Punkte ist die Überprüfung durch eine der beiden Behörden ausreichend. Die Behörde des jeweils anderen Landes erkennt die Gültigkeit der durchgeführten Überprüfung ohne zusätzliche Prüfung an.

- b) Es besteht keine Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisdokumente für einen Punkt der Kategorie A. Eine Prüfbescheinigung über die Anforderung, herausgegeben durch die Behörde, die diese Anforderung überprüft hat, reicht als Nachweis der Konformität für die jeweils andere Behörde aus.

5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Der Verfahrensablauf, die einzureichenden Unterlagen und die auszustellenden Prüfbescheinigungen (Cross-Acceptance-Zertifikate) werden den Antragstellern von den prozessverantwortlichen Stellen des EBA und des BMVIT erläutert.

6. Inhalt und Klassifizierung

Die technischen Punkte wurden von den prozessverantwortlichen Stellen des EBA und des BMVIT entsprechend der in Anhang 1 aufgeführten Liste eingeordnet.

Der präzise Inhalt eines jeden Punktes wird in einem Arbeitsdokument erläutert (Anhang 2).

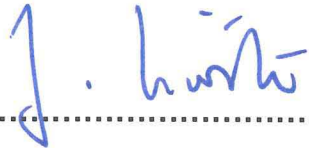
Diese Dokumente werden regelmäßig von den prozessverantwortlichen Stellen des EBA und des BMVIT gemeinsam aktualisiert.

7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Unterzeichnet in Bonn, am 15. Juli 2013



.....
Gerald Hörster

Präsident
Eisenbahn-Bundesamt



.....
SL Mag. Ursula Zechner

Sektionsleitung IV - Verkehr
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Anlagen:

- 1 Technische Punkte eingeteilt in die Klassen A/B/C
- 2 Gemeinsames technisches Dokument

Technische Punkte eingeteilt in die Klassen A/B/C

Punkt	Benennung	Fahrzeug	
		Lokomotiven	Personenbefördernde Fahrzeuge
0	Allgemein		
1	Fahrtechnik (Fahrverhalten)	AC	AC
2	Fahrzeugaufbau	A	A
3	Zug- und Stosseinrichtungen	A	AB
4	Drehgestell / Fahrwerk	A	A
5	Radsatz / Radsatzlager	A	A
6	Bremseinrichtung	AB	AB
7	Überwachungsbedürftige Anlagen	AB	AB
8	Stromabnehmer	A	A
9	Fenster	A	A
10	Türen	A	AB
11	Übergänge	-	A
12	Energieversorgung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	ABC	ABC
13	Software	A	A
14	Trink- und Abwasseranlage	A	A
15	Umweltschutz	AB	AB
16	Brandschutz	A	A
17	Arbeitsschutz	B	B
18	Fahrzeugbegrenzung	A	A
19	Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen	ABC	ABC
20	Tank	-	-
21	Ladegutbehälter mit Druckentleerung	-	-
22	Ladungssicherung	-	-
23	Anschriften	A	A
24	Fügetechnik	A	A

Gemeinsames technisches Dokument

Internetbasierte Datenbank:

<http://www.rail-irl.eu>